STADTVERWALTUNG ZITTAU
Bearbeiter: FFW / Herr Kahlert
Einreicher: Oberbürgermeister

Sitzungsdrucksache-Nr.: 669/2022
Erstellungsdatum: 14.12.2022
Status: öffentlich

B E S C H L U S S V O R L A G E

S t a d t r a t d e r G r o ß e n K r e i s s t a d t Z i t t a u

Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Großen Kreisstadt Zittau (Gebührensatzung FTZ - GebSFTZ)

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	**Abstimmung**			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.01.2023	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	26.01.2023	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 4 Abs. 1 SächsGemO; § 7 Abs. 4 SächsBRKG analog; §§ 1, 2, 9 SächsKAG
Bereits gefasste Beschlüsse	208/2017; 236/2019
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine		
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirtschaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen hinsichtlich des § 2b UStG zur Umsatzsteuerpflicht, wonach die steuerpflichtigen Leistungsentgelte explizit ausgewiesen werden müssen, hatte eine Überarbeitung des Leistungsverzeichnisses (Stand Februar 2020, 1. Änderungssatzung) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Großen Kreisstadt Zittau (Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ) erfolgen müssen. Erbrachte Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums sind generell Leistungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Mit Grundsatzbeschluss Nr. 643/2022 des Stadtrates zur Umsatzsteuer § 2b UStG vom 01.12.2022 wurde beschlossen, dass die Entgelte für steuerlich relevante Leistungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten sind und betroffene Satzungen entsprechend anzupassen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Großen Kreisstadt Zittau (Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ) gemäß Anlage.